

**Ortsrecht-Sammlung**

**Vorschrift:** Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem

**Beschließendes Organ:** Samtgemeinderat

**Zuständig in der Verwaltung:** Hauptamt

**Fundstellennachweis:**

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	20.07.1972	04.05.1972 12.07.1972	17.07.1972	Landkreis Wittmund	18	19.07.1972	131	20.07.1972
1. Änderung	24.09.1975	23.09.1975	24.10.1975	Landkreis Wittmund	19	14.11.1975	67	15.11.1975
2. Änderung	16.11.1976	16.11.1976	24.11.1976	Landkreis Wittmund	20	30.11.1976	85	01.12.1976
3. Änderung	29.11.1977	29.11.1977	02.12.1977	Landkreis Friesland	1*	16.12.1977	8	01.11.1977 17.12.1977
4. Änderung	22.02.1978	22.02.1978	07.03.1978	Landkreis Friesland	6*	03.04.1978	41	04.04.1978
5. Änderung	18.02.1980	18.02.1980	29.04.1980	Landkreis Wittmund	8	02.06.1980	38	03.06.1980
6. Änderung	26.05.1987	26.05.1987	15.06.1987	Landkreis Wittmund	14	03.08.1987	66	04.08.1987
7. Änderung	09.12.1991	09.12.1991	12.12.1991	Landkreis Wittmund	20	16.12.1991	72	01.01.1992
Neufassung	07.07.1997	07.07.1997	21.07.1997	Landkreis Wittmund	13	01.08.1997	53	02.08.1997
1. Änderung	03.09.2001	03.09.2001	08.10.2001	Landkreis Wittmund	11	31.10.2001	65	01.11.2001 01.01.2002
Neufassung	28.11.2011	28.11.2011			13	30.12.2011	84	01.11.2011
Neufassung	28.11.2016	28.11.2016		Landkreis Wittmund	15	30.12.2016	171	01.11.2016

**Erläuterungen:**

\* = Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland

# Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Holtriem“.
2. Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden

Blomberg	Ochtersum
Eversmeer	Schweindorf
Nenndorf	Utarp
Neuschoo	Westerholt.
3. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
4. Die Verwaltung der Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Westerholt.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Samtgemeinde Holtriem zeigt:

„Geviert von Grün und Gold. In Feld 1) und 4) vier goldene von oben links nach unten rechts laufende Kreise, belegt mit jeweils zwei schwarzen Ringen. In Feld 2) eine rote Holländer-Windmühle. In Feld 3) drei blaue Wellenbalken.“
2. Die Samtgemeindeflagge zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Gelb und Grün und in den beiden Streifen je bis zur Hälfte übergreifend das Samtgemeindegewappen.
3. Eine Verwendung des Samtgemeindegewappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.
4. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Holtriem - Landkreis Wittmund“.

## § 3

### Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt nach § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in eigener Verantwortung:
  1. Die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
  2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
  3. die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,

4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
  5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
  6. die in § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
  7. die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten (§ 37 NKomVG),
  8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter,
  9. die Aufgaben nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- (2) Der Samtgemeinde obliegen ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
1. Sportförderung im Rahmen des Sportförderprogramms,
  2. Jugendförderung im Rahmen des Jugendförderprogramms,
  3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
  4. Fremdenverkehr,
  5. Förderung des Wirtschaftsförderkreises Harlingerland
  6. Kindergartenwesen,
  7. Straßenwinterdienst.

Die Rückübertragung von Aufgaben bedarf einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

- (3) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Samtgemeinde im übertragenen Wirkungskreis**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben, die vom Landkreis übertragen werden.

#### **§ 5**

##### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Samtgemeinde Holtriem betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
7. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ und im Internet unter der Adresse [www.holtriem.de](http://www.holtriem.de) verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Samtgemeinde Holtriem erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel beim Rathaus in Westerholt. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse, können Film- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Medienvertreter/Medienvertreterinnen zugelassen werden. Die Genehmigung zur Anfertigung der Aufnahmen ist bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung einzuholen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem in der Fassung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Westerholt, den 28.11.2016



Ahrends

Samtgemeindebürgermeister